

# Landgericht Berlin II

Landgericht für Zivilsachen

Landgericht Berlin II, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin

60

Herrn Rechtsanwalt  
Jonas Breyer  
Klagenfurter Ring 2FA  
65187 Wiesbaden

für Rückfragen:

Telefon: 030 9023-2583

Telefax: 030 9023-2223

Zimmer: 1906

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

montags bis freitags 9 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen zusätzlich

donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

Hinweis:

barrierefreier Zugang: Littenstraße 14

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

60 S 10/25

Datum

24.07.2025

Breyer, P. ./ Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Breyer,

die Berichterstatteerin weist darauf hin, dass nach erneuter Prüfung und darauf begründeter vorläufiger Rechtseinschätzung § 9 TDDDG als Rechtsgrundlage für die streitgegenständliche Datenspeicherung nicht in Betracht kommen dürfte.

Nachdem die Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes (§§ 11 bis 15a TMG) durch die Bestimmungen der seit dem 25.05.2018 geltenden DSGVO verdrängt wurden, sollten die Datenschutzbestimmungen des TMG und des TKG an die DSGVO angepasst und in einem neuen Gesetz (im Gesetzgebungsprozess noch „TTDSG“ genannt) zusammengeführt werden (vgl. Gesetzesentwurf vom 09.03.2021, BT-Drucks. 19/27441). § 9 TDDDG ersetzt allerdings nicht § 15 TMG, sondern übernimmt - redaktionell angepasst - die in § 96 TKG a.F. enthaltene Regelung zur Erhebung von Verkehrsdaten. Dabei dürfte die hier streitgegenständliche Datenverarbeitung nicht unter § 91 TKG a.F. gefallen sein § 9 TDDDG vorliegend mithin ebenfalls keine Anwendung finden. Die Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 28.06.2025 legen ebenfalls nahe, dass § 9 TDDDG Telekommunikationsdienste und nicht Telemediendienste betrifft und die Beklagte diesen für den streitgegenständlichen Fall nicht als Rechtsgrundlage heranziehen kann. Das TDDDG enthält nur in Teil 3 Bestimmungen zum Telemediendatenschutz, die nicht durch die DSGVO verdrängt werden. Diese dürften vorliegend allerdings nicht einschlägig sein. Dementsprechend dürfte die DSGVO hinsichtlich der streitgegenständlichen Datenverarbeitung zur Anwendung kommen.

Streitentscheidend dürfte daher sein, ob sich die Beklagte auf Art. 6 DSGVO stützen kann.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits entschieden, dass Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f) DS-

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht-zivil/das-gericht/datenschutz/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

**Hausanschrift**  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

**Fahrverbindung**  
U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke  
U-Bhf. Klosterstraße  
Bus 148, 257  
Tram 2,3,4,5 und 6  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

**Bankverbindung**  
Postbank Berlin,  
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,  
BIC: PBNKDEFF  
**Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.**

**Kommunikation**  
Telefon:  
030 9023-0  
Telefax:  
030 9023-2223

GVO für jegliche Datenverarbeitung in Erfüllung hoheitlicher Funktionen entsprechend Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 DSGVO nicht gilt und nur einschlägig ist, wenn die Behörde als Teilnehmer im Privatrechtsverkehr auftritt, weshalb diese auf Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. c) und e) und damit immer auf eine gesonderte Ermächtigungsgrundlage angewiesen ist (BVerwG Urteil vom 27.09.2018 – 7 C 5.17, BeckRS 2018, 35172 Rn. 26). Auch nach Erwägungsgrund 47 S. 5 soll es der Legislative obliegen, die Datenverarbeitung durch Behörden per Gesetz zu legitimieren. Insofern dürfte entscheidungserheblich sein, ob die Legitimation durch § 3 BDSG erfüllt wird oder dieser - wie der Kläger anführt - unionsrechtswidrig ist.

Vor diesem Hintergrund wird die Beauftragung des Sachverständigen zur Erstattung eines Ergänzungsgutachtens zunächst zurückgestellt.

Die Beklagte kann zu vorstehenden Hinweisen und dem Schriftsatz des Klägers vom 28.06.2025 **innen sechs Wochen Stellung** nehmen. Die weiträumige Frist wird mit Blick auf die bevorstehenden Sommerferien gewährt.

— Nach Fristablauf wird über den Fortgang des Verfahrens in Kammerbesetzung beraten.

Mit freundlichen Grüßen

*[anonymisiert]*, JSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.